

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 07.06.2018

Nr. 23

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
24.05.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 20.02.2018 für Herrn Arnold Sela, Tirana Albanien	515
24.05.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 20.02.2018 für Herrn Arnold Sela, Tirana Albanien	516
28.05.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 25.04.2018 für Herrn Aytekin Usta, Hamburg	517
29.05.2018	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte - Kompanieübung 2018	518
04.06.2018	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche) - Sperrbezirk Sangenstedt – Erweiterung -	520
04.06.2018	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche) - Sperrbezirk Tostedt -	523
05.06.2018	Kreistag	526
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
01.06.2018	Bebauungsplan Nr. 3.06 „Am Wiedenhof“ mit örtlicher Bauvorschrift	530
	<u>Gemeinde Kakenstorf</u>	
27.04.2018	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lange Straße“	532
	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
31.05.2018	Bebauungsplan Hittfeld 43 „Eddelsen-Bei den langen Stücken“ mit örtlichen Bauvorschriften	537
	<u>Kirchenkreisamt Winsen</u>	
22.05.2018	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh in Welle	539

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Arnold Sela
Don Bosko 47
1001 Tirana

ALBANIEN

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 20.02.2018
Aktenzeichen 30.4 903 360 33 ma

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Verkehrsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), A-424 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen/ Luhe, den 24.05.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Mazel

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Arnold Sela
Don Boska 47
1001 Tirana

ALBANIEN

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 20.02.2018
Aktenzeichen 30.4 903 353 29 ma

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Verkehrsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), A-424 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen/ Luhe, den 24.05.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Mazel



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 25.04.2018	Aktenzeichen: 20.5- 90324134
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Aytekin Usta, Am Diggen 34 b, 21077 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

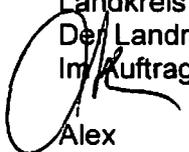
Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 28.05.18

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Alex
-Kassenverwalter-

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

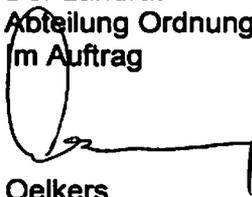
(Anmelungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	23.07.2018 – 17.08.2018
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	VersBtl 141 EZLog
Name und Art der Übung	Kompanieübung 2018
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet der Gemeinde Seevetal • Gebiet der Samtgemeinde Tostedt • Gebiet der Stadt Buchholz • Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt • Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf • Gebiet der Gemeinde Rosengarten
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	150 Soldaten
Radfahrzeuge	28
Kettenfahrzeuge	2
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln z. B. ABC-Abwehr ist <u>genehmigt</u>.</p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. A2-222/0-0-4744 <u>untersagt</u>.</p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkate-</p>

	<p>gorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 29.05.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
im Auftrag



Oelkers

An alle
Halter von Bienen

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)
- Sperrbezirk Sangenstedt - Erweiterung -**

Nach der Feststellung des Ausbruchs der Amerikanisch Faulbrut in der Stadt Winsen (Luhe), Ortsteil Sangenstedt am 22.05.2018 wurde am 04.06.2018 im Ortsteil Borstel ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut festgestellt.

Aufgrund §§ 8, 9, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Der seit dem 25.05.2018 in Kraft getretene Sperrbezirk „Sangenstedt“ wird erweitert. Die Grenzen des Sperrbezirks werden insgesamt wie folgt festgesetzt:

- beginnend im Nord-Osten des Sperrbezirks an der Kreuzung „Schleusengraben“ / „Rottorfer Weg“
- dem „Rottorfer Weg“ und weiter dem „Blöckenweg“ in südliche Richtung bis Ortseingang Rottorf folgend
- weiter in südliche Richtung, westlich entlang der Ortsbebauung Rottorf bis Kreuzung „Bruchbach“ / „Forstweg“
- „Forstweg“ in südliche Richtung bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Lüneburg folgend
- weiter in westliche Richtung entlang der Kreisgrenze bis zur BAB 39
- der BAB 39 in westlich Richtung - ausschließlich des Lüneburger Kreisgebietes - bis zur Überkreuzung der Bahnstrecke Hamburg-Lüneburg
- der Bahnstrecke in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Überführung der „Osttangente“
- der „Osttangente“ in nördliche Richtung folgend bis zur OHE-Bahnlinie
- der OHE-Bahnlinie in nord-östliche Richtung folgend bis zur Ilmenau
- dem Verlauf der Ilmenau flußaufwärts folgend bis Höhe „Suhrenweg“ (Gemeindegrenze)
- dem „Suhrenweg“ in südliche Richtung folgend bis zum „Schleusengraben“
- den „Schleusengraben“ in östliche Richtung weiter bis zum Ausgangspunkt am „Rottorfer Weg“

Die genaue Lage des Sperrbezirks ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Im Sperrbezirk haben alle Besitzer von Bienenständen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinärdienst des Landkreises zu melden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:

Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE58 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Zertifiziert seit 1.2005
nach DIN EN ISO 9001

Besuchzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Bienenstand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Folgende Beschränkungen gelten gem. § 11 Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, zur Verfütterung an Bienen bestimmter Honig, Futtevvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Es dürfen keine Bienenvölker oder Bienen in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Zur schnelleren Erfassung der Seuchenausbreitung im Sperrbezirk bedient sich der Landkreis entsprechend der „Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland“ der Unterstützung durch Bienensachverständige.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Hinweis:

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hinsichtlich der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Hierfür gelten die Formvorschriften der Klageerhebung.



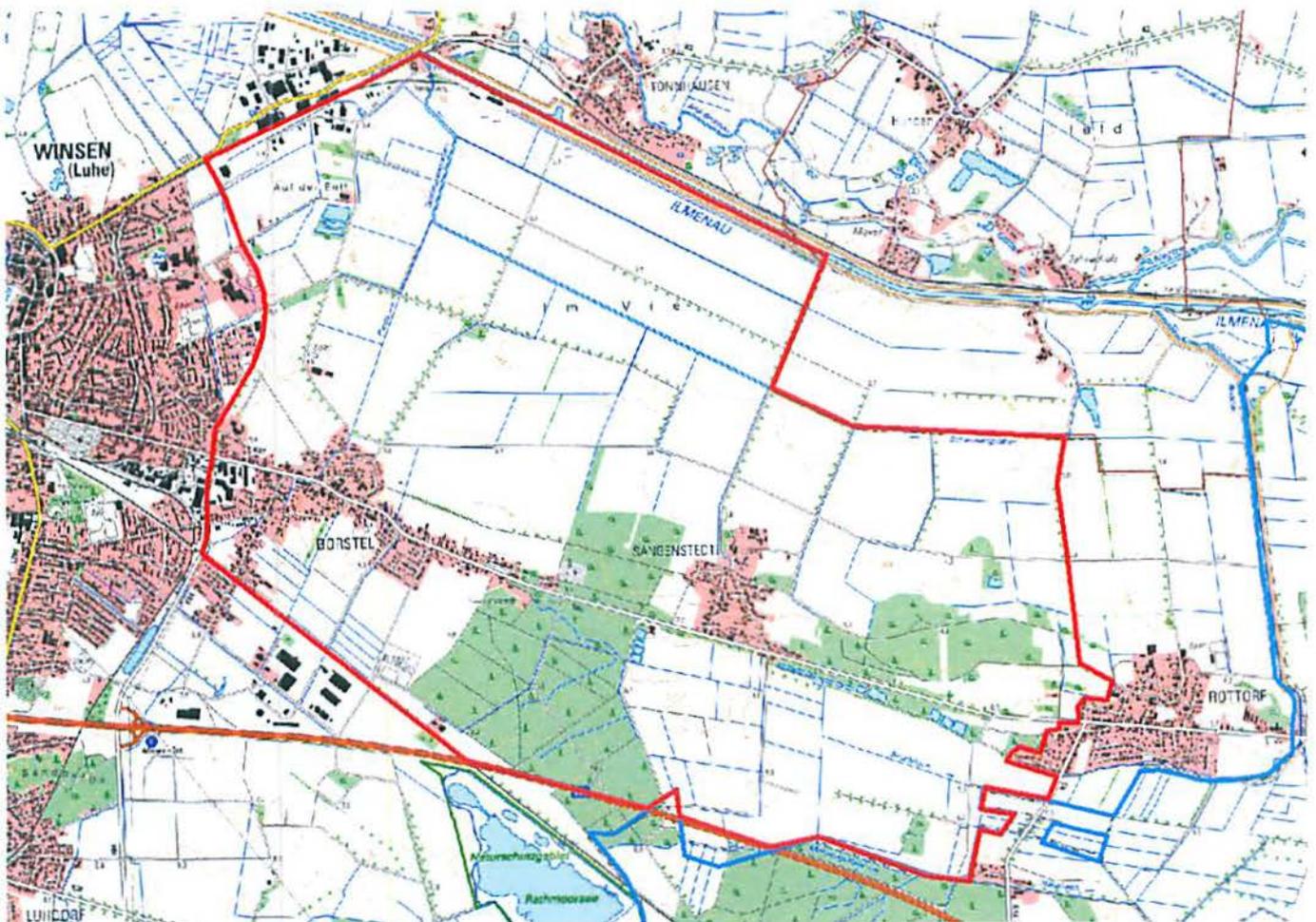
Winsen, 04.06.2018

Rainer Rempe
Landrat

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden.
Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinäramt unter 04171 693-466.

Karte des Sperrbezirks:



An alle
Halter von Bienen

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)**

- Sperrbezirk Tostedt -

In der Gemeinde Tostedt ist am 04.06.2018 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Aufgrund §§ 8, 9, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand als Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirks werden wie folgt festgesetzt:

- beginnend im Norden des Sperrbezirks in Todtglüsingern, an der Überquerung der „Schulstraße“ über die Bahnstrecke Bremen-Hamburg,
- die „Schulstraße“ und folgend der Straße „Auf der Timmhorst“ in süd-östliche Richtung entlang,
- weiter in süd-östliche Richtung über „Auf der Timmhorst“ und „Kirchweg“ bis zur Gemeindegrenze Tostedt/Welle,
- der Gemeindegrenze folgend in südliche Richtung bis zum L141 „Kamperlin“,
- die L141 weiter in süd-östliche Richtung bis Abzweig „Am Schützenplatz“ K65,
- der K65 bis zum Ortseingang Kampen folgend,
- weiter süd-westlich entlang der Ortsbebauung von Kampen Richtung bis zur Straße „Am Mühlenberg“ K66.
- der K66 in westliche Richtung bis zur „Tostedter Straße“ K41 folgend,
- die K41 in nördliche Richtung bis Abzweig „Kiebitzmoor“,
- der Straße „Kiebitzmoor“ entlang bis „Riepshof“,
- „Riepshof“ und weiter in nördliche Richtung über „Tiefenbruch“, „Quellen“ und „Quellener Straße“ bis zur „Triftstraße“,
- der „Triftstraße“ in nord-östliche Richtung folgend und weiter über „Baumschulenweg“, „Im Stocken“ bis zur „Niedersachsenstraße“,
- die „Niedersachsenstraße“ in südliche Richtung bis „Am Beek“,
- der Straße „Am Beek“ entlang bis zur Bahnstrecke und dieser in nord-östliche Richtung bis zum Ausgangspunkt folgend.

Die genaue Lage des Sperrbezirks ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Im Sperrbezirk haben alle Besitzer von Bienenständen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenstöcke unverzüglich dem Veterinärdienst des Landkreises zu melden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:
Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62
Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04
Gläubiger ID
DE2520400000034051



Zentralverband der Bienenwirte

Besuchszeiten nach Terminabrede:
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Bienenstand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Folgende Beschränkungen gelten gem. § 11 Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, zur Verfütterung an Bienen bestimmter Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Es dürfen keine Bienenvölker oder Bienen in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Zur schnelleren Erfassung der Seuchenausbreitung im Sperrbezirk bedient sich der Landkreis entsprechend der „Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland“ der Unterstützung durch Bienensachverständige.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Hinweis:

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hinsichtlich der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Hierfür gelten die Formvorschriften der Klageerhebung.



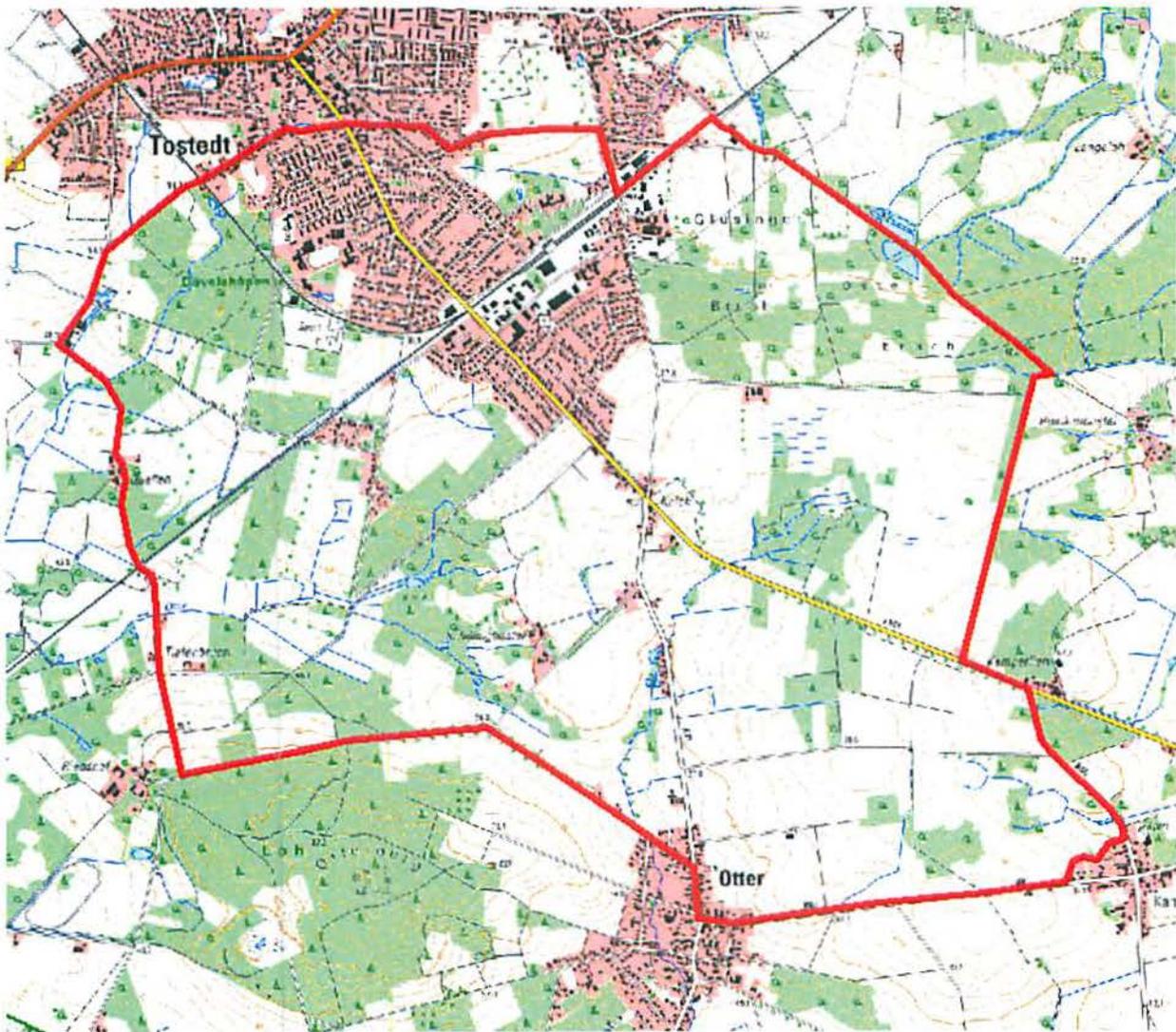
Winsen, 04.06.2018

Rainer Rempe
Landrat

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden.
Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinäramt unter 04171 693-466.

Karte des Sperrbezirks:





Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-123
Telefax: 04171 693-99123
E-Mail: a.gerd@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 – Ger
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 05. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 7. Sitzung des Kreistages (XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 18.06.2018

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21224 Rosengarten - Nenndorf, Bremer Straße 44, Telefon (04108) 7147,
Hotel Böttchers Gasthaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:
Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette 'Schloßring 12'

- 5 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 06.03.2018 - öffentlicher Teil
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Personalangelegenheiten - Wahl Kreisrätin / Kreisrat
- 10 Rechenschaftsbericht der Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg für das Jahr 2017
- 11 Institutionelle Förderung des Kiekeberg Museums durch das Land Niedersachsen
Antrag der SPD-Fraktion vom 27.02.2018
- 12 Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien
 - 12.1 Neubesetzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling
 - 12.2 Kommunale Wohnungsbaugesellschaft für den Landkreis Harburg mbH;
Neubenennung eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung
- 13 Wahl von Vertrauenspersonen für die Schöffenvwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Tostedt und Winsen (Luhe)
 - 13.1 Wahl von Vertrauenspersonen für die Schöffenvwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Tostedt und Winsen (Luhe) für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
 - 13.2 Wahl von Vertrauenspersonen für die Schöffenvwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Tostedt und Winsen (Luhe) für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
- 14 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 14.1 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 14.2 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 14.3 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG
Haushaltsjahr 2017; Unterrichtung des Kreistages
 - 14.4 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG
Haushaltsjahr 2018; Unterrichtung des Kreistages
- 15 Aufnahme von Darlehen
 - 15.1 Aufnahme eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse durch den Betrieb Gebäudewirtschaft
 - 15.2 Aufnahme eines Kommunal-Darlehens für den Betrieb Gebäudewirtschaft
- 16 Schulmodernisierung am Gymnasium Hittfeld
 - 16.1 Kostenentwicklung Gymnasium Hittfeld
 - 16.2 Kostenperspektiven bei der Schulmodernisierung am Gymnasium Hittfeld
Anfrage der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger vom 10.03.2018
- 17 Förderschule Lernen in Winsen (Luhe)

- 17.1 Inklusion sinnvoll voranbringen - Förderschule Lernen in Winsen (Luhe) fortführen und als Förderzentrum weiterentwickeln
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 12.04.2018
- 17.2 Weiterführung der Wolfgang-Borchert-Schule, Förderschule Lernen und Förderzentrum in Winsen (Luhe)
- 18 Aufbau eines Regionalen Zentrums für Inklusion (RZI) im Landkreis Harburg
- 18.1 Aufbau eines Regionalen Zentrums für Inklusion (RZI) im Landkreis Harburg
Antrag der SPD-Fraktion vom 17.04.2018
- 18.2 Aufbau eines Regionalen Zentrums für Inklusion (RZI) im Landkreis Harburg
- 19 Rettungsdienstliche Versorgung im Landkreis Harburg
- 19.1 Rettungsdienstliche Versorgung im Landkreis Harburg-
Rettungsdienstbedarfsplan 2012
- 19.2 Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
Antrag der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger vom 25.01.2018
- 19.3 Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
Antrag der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger vom 02.02.2018
- 20 Sozialer Betrieb Re-EI Elektro- und Elektronikschrottverwertungs GmbH; Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahres 2016
- 21 Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindergärten und Kindertagesstätten
- 21.1 Finanzierung von Kindertagesstätten
Resolutionsantrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 24.03.2018
- 21.2 Wegfall von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindergärten und Kindertagesstätten
Antrag der Gruppe CDU/WG und der SPD-Fraktion vom 05.04.2018
- 21.3 Wegfall der Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter- und -väter)
Antrag der Gruppe CDU/WG und der SPD-Fraktion vom 05.04.2018
- 22 Mittelverwendung der freiwerdenden Mittel der Jugendhilfe aufgrund der geplanten Einführung der Beitragsfreiheit für den Besuch von Kindergärten
- 23 Förderung der Ausbildung von Erzieher/-innen und sozialpädagogischen Assistent/-innen
Antrag der SPD-Fraktion vom 16.04.2018
- 24 Machbarkeitsstudie Altarm Ilmenau in Fahrenholz
Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2017
- 25 Verpackungsentsorgung im Landkreis Harburg; aktueller Stand und Alternativen nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 01.01.2019.
- 26 Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der Müllumschlaganlage Nenndorf
Eilantrag der AfD-Fraktion vom 14.05.2018

- 27 Regionales Radverkehrskonzept:
"Bügel your Bike - Fahrradabstellanlagen an den weiterführenden Schulen"
- 28 Busse im Nahverkehr des Landkreises Harburg
Antrag der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger vom 24.05.2018
- 29 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: VA0438/2018
- 30 Personalangelegenheiten
- 30.1 Personalangelegenheiten
- 30.2 Personalangelegenheiten
- 31 Anregungen und Beschwerden
- 32 Anfragen
- 33 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt



Öffentliche Bekanntmachung

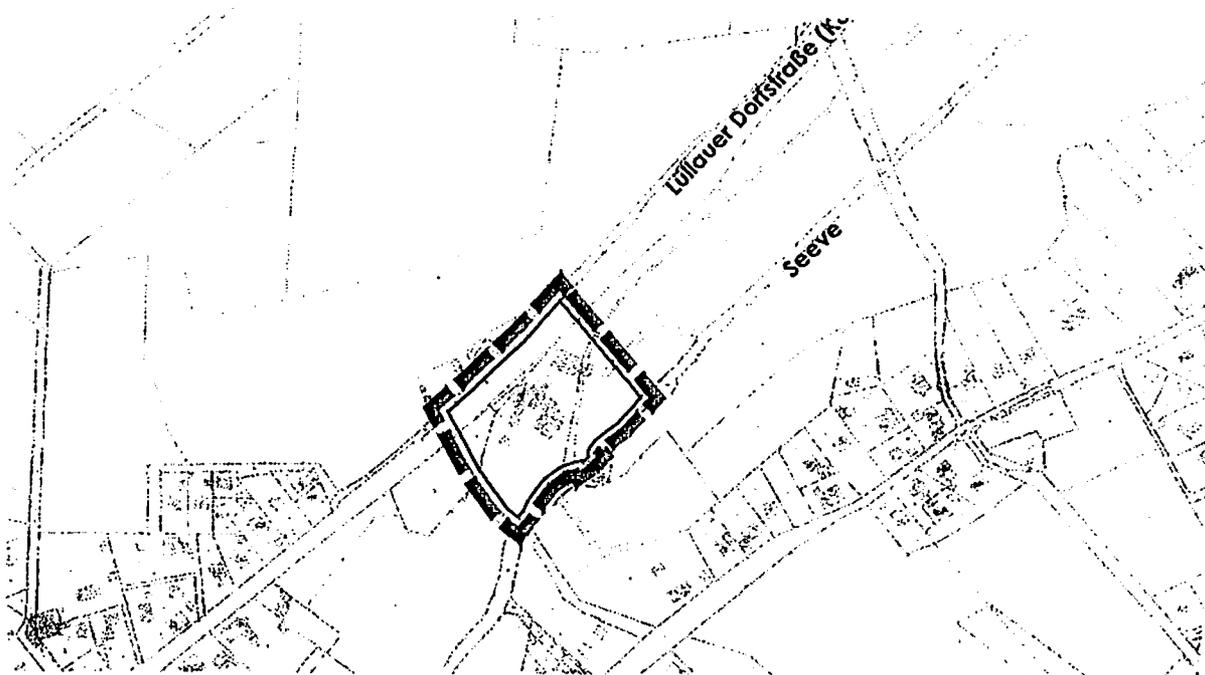
GJ 06/2018

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Gemeinde Jesteburg zum Bebauungsplan Nr. 3.06 „Am Wiedenhof“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 11.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 3.06 „Am Wiedenhof“ mit Begründung nebst Umweltbericht sowie die Örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.06 „Am Wiedenhof“ grenzt im Norden an die Kreisstraße (K83), im Südwesten an die Straße „Am Wiedenhof“, im Südosten an die Seeve und im Nordosten an das Flurstück 86/3 der Flur 1 der Gemarkung Lüllau an.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.06 „Am Wiedenhof“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 3.06 „Am Wiedenhof“ mit Begründung nebst Umweltbericht, die Örtliche Bauvorschrift sowie die Zusammenfassende Erklärung können im Bauamt der Gemeinde Jesteburg

**im Raum 22 des Neuen Rathauses, Niedersachsenplatz 5 in Jesteburg,
während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9-12 Uhr und Dienstag 15-18 Uhr)**

von Jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

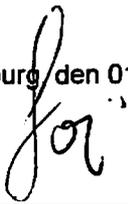
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 3.06 „Am Wiedehof“ mit Örtlicher Bauvorschrift tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Nach Erlangen der Rechtskraft kann die Satzung mit den dazugehörigen Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Jesteburg unter www.jesteburg.de unter dem Menüpunkt –Bauleitplanung– eingesehen werden.

Jesteburg, den 01.06.2018




Der Gemeindedirektor

ausgehängt: 01.06.2018
abgenommen:

Gemeinde Kakenstorf
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lange Straße“

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Kakenstorf hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lange Straße“ gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine graue durchgezogene Linie kenntlich gemacht.

Die Satzung und ihre Begründung können von allen Interessierten im Gemeindebüro der Gemeinde Kakenstorf, Bachstraße 3, 21255 Kakenstorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Kakenstorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kakenstorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lange Straße“ gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Kakenstorf, den 27.4.2018



Knüppel, Bürgermeister



Gemeinde Kakenstorf

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lange Straße“

Übersichtsplan



SATZUNG

über die Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Teilbereich an der Lange Straße der Gemeinde Kakenstorf (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lange Straße“)

Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 und des § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf am 26.4. 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1:1.000 festgelegt und durch eine durchbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht. Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhalt

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB festgelegt. Für Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches gilt der § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

Innerhalb der festgesetzten Grünfläche „Pflanzstreifen“ sind mindestens dreireihig versetzt (Regelabstand 1,50 m x 1,50 m) einheimische, standortgerechte Sträucher anzupflanzen (s. Pflanzliste), dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleiche Arten zu ersetzen.

Pflanzliste:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Faulbaum	Frangula alnus
Wildapfel	Malus sylvestris
Schlehe	Prunus spinosa
Wildbirne	Pyrus pyraster
Hundsrose	Rosa canina
Gemeine Brombeere	Rubus fruticosus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Anzuchtformen und Mindestqualitäten: Strauch, zweimal verschult (2xv.),
Höhe 80 - 100 cm

§ 3 Hinweis

1. Denkmalschutz

Gemäß § 14 NDSchG ist bei Funden von Sachen oder Spuren in der Erde oder im Wasser, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), unverzüglich die Denkmalbehörde (Landkreis Harburg), die Gemeinde oder ein Beauftragter für die archäologische Denkmalpflege darüber in Kenntnis zu setzen.

2. Erdwärmenutzung

Das Gebiet befindet sich im Einzugsbereich für das Wasserkraftwerk Kakenstorf (WBV). Die Erdwärmenutzung ist deshalb nur stark eingeschränkt möglich.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Kakenstorf, den 27.4.2018
?


Bürgermeister

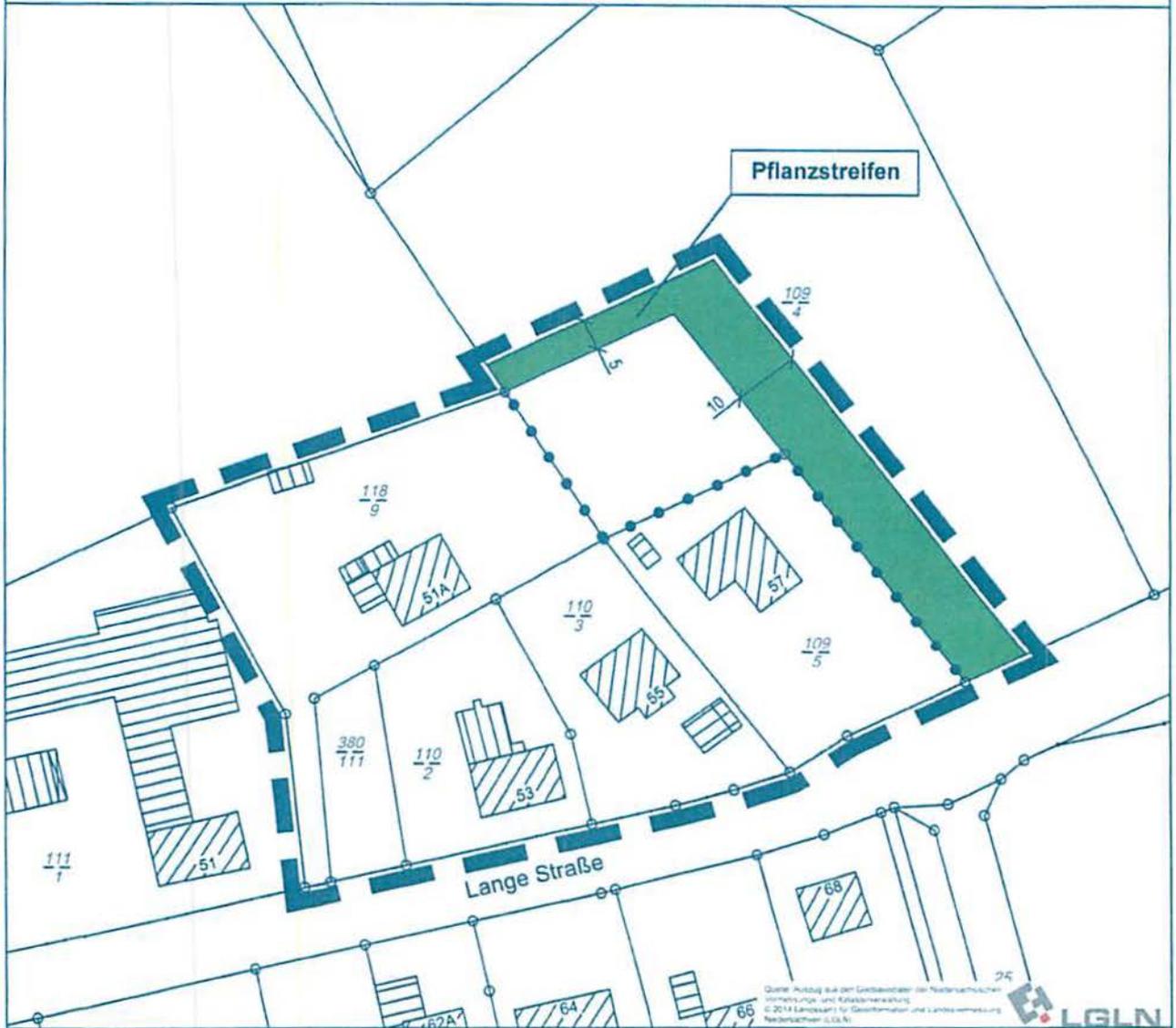


Gemeinde Kakenstorf

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Lange Straße"



Satzung: April 2018



Planzeichnung



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches der Satzung



Private Grünfläche:
Zweckbestimmung siehe Planeinschrieb



Abgrenzung zwischen aktuellem und
künftigem Innenbereich (Abrundungsfläche)



M 1 : 1000

Quelle: Auszug aus dem Gewerbeplan der Niedersächsischen
Hofmarschall- und Kassenverwaltung
© 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesaufnahme
Niedersachsen (LGLN)



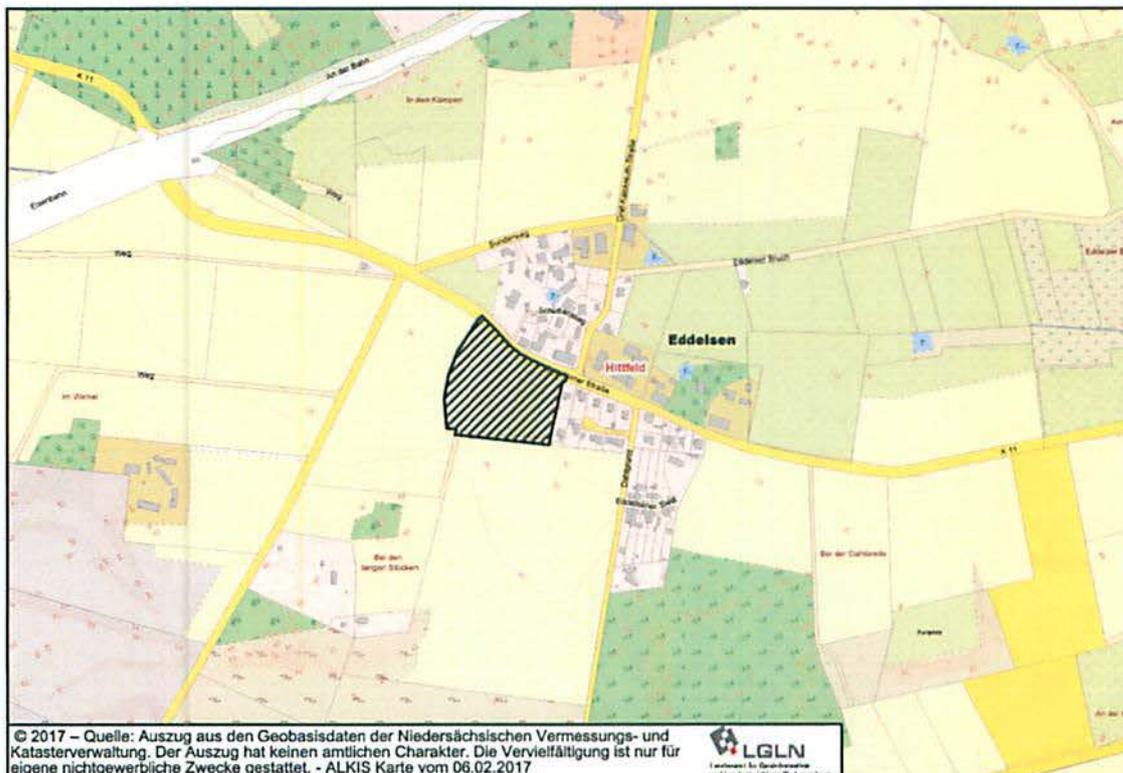
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Hittfeld 43 „Eddelsen–Bei den langen Stücken“ mit örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I.S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15.3.2018 den o.g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen hat.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist festgestellt worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemarkung Hittfeld und grenzt im Norden an die Eddelsener Straße und im Osten an die Ortsrandlage von Eddelsen (Bereich Dahlgrund). Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



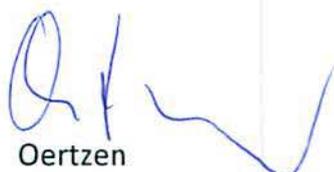
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Hittfeld 43 „Eddelsen-Bei den langen Stücken“ tritt **nach dem Tage** der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der Bebauungsplan Hittfeld 43 „Eddelsen- Bei den langen Stücken“ wird mit Begründung sowie Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld in der Planungsabteilung während der Öffnungszeiten bereitgehalten und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich kann auch über das Internet im Bereich

[www.seevetal.de/Bauen& Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne/](http://www.seevetal.de/Bauen&Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne/)

in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden.


Oertzen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh in Welle

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Amtshandlungen

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anmeldung einer Bestattung
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Wahlgrab
- § 14 Wahlgrab in Rasenlage
- § 15 Reihengrab in Rasenlage
- § 16 Urnenwahlgrabstätten (4 Urnengräber)
- § 17 Urnenwahlgrab
- § 18 Urnenwahlgrab in Rasenlage
- § 19 Urnenreihengrab in Rasenlage
- § 20 Urnen-Waldgrabstätten
- § 21 Vorzeitige Rückgabe von Gräbern nach 25 Jahren Ruhezeit
- § 22 Rückgabe oder Teilrückgabe von Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern und Urnen-Waldgräbern
- § 23 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 24 Gestaltungsgrundsatz
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 27 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 28 Mausoleen, Grabgewölbe und gemauerte Gräfte
- § 29 Entfernung

VI. Anlage und Pflege der Grabstätte

- § 30 Allgemeines
- § 31 Gestaltungsgrundsatz Urnen-Waldgrabstätten
- § 32 Grabpflege und Grabschmuck
- § 33 Vernachlässigung

VII. Friedhofskapelle und Trauergottesdienste/Trauerfeiern

- § 34 Benutzung der Friedhofskapelle

VIII. Haftung und Gebühren

- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren

IX. Schlussvorschriften

- § 37 Inkrafttreten

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh in Welle

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh am **18. Januar 2018** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die christliche Kirche die Botschaft des Evangeliums verkündet, dass Christus von den Toten auferstanden ist und dem Tod die Macht genommen hat. Denen, die an ihn glauben, wird er das ewige Leben geben. Aus dieser Erkenntnis, in dieser Gewissheit und diesem Trost erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof ihre Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh in Welle in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 181/30 und 339/182 Flur 1 Gemarkung Welle in Größe von insgesamt 1,0687 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde in Handeloh.

(2) Der Friedhof dient in der Regel der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Handeloh/Gemeinde Welle sowie in den zur Kirchengemeinde gehörenden Ortsteilen der kommunalen Gemeinde Otter hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, der Zulassung von Gewerbetreibenden sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen die für den jeweiligen Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt oder ganz geschlossen bzw. entwidmet werden.

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle · Friedhofsordnung vom 17.04.2018 / Beschlussfassung

(2) Nach einer beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt einer beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei dem Trauergottesdienst und der Bestattung gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass können die Besuchszeiten beschränkt oder der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen der nach § 2 Abs. 3 beauftragten Personen sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren,
2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag der Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
5. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle · Friedhofsordnung vom 17.04.2018 / Beschlussfassung

der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
8. Hunde unangeleint mitzubringen
9. sowie Rasenmäher aller Art eigenmächtig zu gebrauchen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Dritter – insbesondere der Nutzungsberechtigten – nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm oder ihr danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie die Nutzung des Friedhofes nicht stören. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig im Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauergottesdienst) gestaltend mitwirken wird.

(2) Bei der Anmeldung einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Pfarramt im Einvernehmen mit dem zuständigen Bestatter und den Angehörigen bzw. dem jeweiligen Auftraggeber/der jeweiligen Auftraggeberin festgelegt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von dieser Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn bei der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle · Friedhofsordnung vom 17.04.2018 / Beschlussfassung

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen von Abs. 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (6) Für Urnen-Waldgrabstätten dürfen in Ergänzung zu (5) ausschließlich Urnen und Überurnen verwendet werden, die aus einem naturvergäglichem organischen Material sind.

§ 10
Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.
- (2) Bei Urnen-Waldgrabstätten beträgt die Ruhezeit 60 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit in der Sternenkinderstätte beträgt 10 Jahre.

§ 11
Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Der/die Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschrift nicht rechtzeitig ermittelt werden kann.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und/oder der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Kosten der Umbettung zu übernehmen sowie alle Schäden zu ersetzen, die bei der Umbettung durch Beschädigung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, darf die Einwilligung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.
- (5) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (6) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Gräbern/Grab- und Gedenkstätten stehen derzeit zur Verfügung:

1. Wahlgrab (§ 13)
2. Wahlgrab in Rasenlage (§14)
3. Reihengrab in Rasenlage (§ 15)
4. Urnenwahlgrabstätten (4 Urnengräber) (§ 16)
5. Urnenwahlgrab (§ 17)
6. Urnenwahlgrab in Rasenlage (§ 18)
7. Urnenreihengrab in Rasenlage (§19)
8. Urnen-Waldgrabstätte (§ 20)
9. Sternenkinderstätte

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(3) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(4) Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab in Rasenlage und an einem Urnenreihengrab in Rasenlage wird nur im Todesfall verliehen.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(6) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu seinen oder ihren Lebzeiten sein oder ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 12 Abs. 10 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des/der bisherigen und des/der neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(7) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner/ ihrer beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem oder ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen.

Hat die oder der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 12 Abs. 10 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 12 Abs. 10 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach §12 Abs. 10 geworden ist. Für die Übertragung gilt § 12 Abs. 6.

(8) In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einem Grab beigesetzt werden.

(9) In einem bereits belegten Wahlgrab darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war (s. § 12 Abs. 10). Wird in einem Wahlgrab oder Wahlgrab in Rasenlage zuerst eine Asche beigesetzt, dann darf auf das belegte Grab zusätzlich auch eine Leiche

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle · Friedhofsordnung vom 17.04.2018 / Beschlussfassung

beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war (s. § 12 Abs. 10).

(10) In einem Wahlgrab, einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte (jeweils außerhalb oder innerhalb der Rasenlage) dürfen der/die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder,
4. Eltern,
5. Großeltern,
6. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
7. Urenkel
8. Geschwister, Stiefgeschwister,
9. die Ehegatten bzw. die eingetragenen Lebenspartner der unter Nr. 3-8 genannten Personen,
10. die nicht unter die Nr. 1-9 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(11) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Gräber etwa folgende Größe haben:

- | | | | |
|----|------------------------|------------------|------------------------------|
| 1. | für Särge | von Kindern: | Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m |
| | | von Erwachsenen: | Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m |
| 2. | für Urnen: | | Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m |
| | Urnenwahlgrabstätten: | | Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m |
| | Urnen-Waldgrabstätten: | | Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(12) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(13) Gräber dürfen nur von Gewerbetreibenden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben werden.

(14) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über die Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(15) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus § 12 Abs. 14 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(16) Totgeburten sowie Embryos und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen können im Auftrage von Krankenhäusern in einem eigens dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgrab (Sternenkinderstätte) beigesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Bescheinigung der Totgeburt bzw. des Schwangerschaftsabbruchs durch die medizinische Einrichtung.

§ 13 Wahlgrab

(1) Ein Wahlgrab kann jederzeit einzeln oder als Wahlgrabstätte mit mehreren Gräbern erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht für ein Wahlgrab umfasst

1. eine Beisetzung einer Leiche oder
2. eine Beisetzung einer Asche.

Der oder die Nutzungsberechtigte kann für ein bereits belegtes Wahlgrab ein erweitertes Nutzungsrecht erwerben.

Das erweiterte Nutzungsrecht für ein Wahlgrab umfasst

1. eine Beisetzung einer Asche auf einem mit einer Leiche belegten Wahlgrab oder
2. eine Beisetzung einer Asche oder einer Leiche auf einem mit einer Asche belegten Grab.

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte automatisch bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) Für die Pflege des Wahlgrabes ist der oder die Nutzungsberechtigte verpflichtet (s. § 30 Abs. 1).

§ 14 Wahlgrab in Rasenlage

(1) Ein Wahlgrab in Rasenlage kann jederzeit einzeln oder als Grabstätte mit mehreren Gräbern in der Rasenlage erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht für ein Grab umfasst

1. eine Beisetzung einer Leiche oder
2. eine Beisetzung einer Asche.

Der oder die Nutzungsberechtigte kann für ein bereits belegtes Grab in Rasenlage ein erweitertes Nutzungsrecht erwerben.

Das erweiterte Nutzungsrecht für ein Grab umfasst

1. eine Beisetzung einer Asche auf einem mit einer Leiche belegten Grab oder
2. eine Beisetzung einer Asche oder einer Leiche auf einem mit einer Asche belegten Grab.

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte automatisch bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) Die Pflege der Rasenlage regelt ausschließlich die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit. Der/die Nutzungsberechtigte hat also keine Möglichkeit, ein Grab in Rasenlage individuell zu gestalten. Jegliche Art von Blumenschmuck, Vasen, Kränzen, bepflanzten Schalen etc. an oder auf der Grabplatte ist unzulässig.

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle · Friedhofsordnung vom 17.04.2018 / Beschlussfassung

Den Verstorbenen zugedachter Grabschmuck kann nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen. Eine Kostenerstattung kann seitens des/der Nutzungsberechtigten nicht eingefordert werden.

(5) Grabmale dürfen nur als Grabplatten liegend in den Boden eingelassen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung (s. § 27).

§ 15

Reihengrab in Rasenlage

(1) Ein Reihengrab in Rasenlage ist ein Grab für die Beisetzung einer Leiche, das der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird. Das Reihengrab kann erst im Todesfall vom Nutzungsberechtigten erworben werden und nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden.

(2) Die Pflege der Rasenlage regelt ausschließlich die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit. Der/die Nutzungsberechtigte hat also keine Möglichkeit, ein Reihengrab in Rasenlage individuell zu gestalten. Jegliche Art von Blumenschmuck, Vasen, Kränzen, bepflanzten Schalen etc. an oder auf der Grabplatte ist unzulässig. Den Verstorbenen zugedachter Grabschmuck kann nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen. Eine Kostenerstattung kann seitens des/der Nutzungsberechtigten nicht eingefordert werden.

(3) Grabmale dürfen nur als Grabplatten liegend in den Boden eingelassen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung (s. § 27).

§ 16

Urnenwahlgrabstätten (4 Urnengräber)

(1) Das Nutzungsrecht einer Urnenwahlgrabstätte kann jederzeit erworben werden und umfasst die Möglichkeit der Beisetzungen von bis zu vier Urnen. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tag der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Bei jeder Urnenbeisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnenwahlgrabstätte automatisch bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der gültigen Gebührenordnung.

(3) Für die Pflege der Urnenwahlgrabstätte ist der oder die Nutzungsberechtigte verpflichtet (s. § 30 Abs. 1).

§ 17

Urnenwahlgrab

(1) Ein Urnenwahlgrab kann jederzeit einzeln oder als Urnenwahlgrabstätte mit mehreren Gräbern erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab umfasst eine Beisetzung einer Asche.

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Urnenwahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnenwahlgrabstätte automatisch bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) Für die Pflege des Urnenwahlgrabes ist der oder die Nutzungsberechtigte verpflichtet (s. § 30 Abs. 1).

§ 18 Urnenwahlgrab in Rasenlage

- (1) Ein Urnenwahlgrab in Rasenlage kann jederzeit einzeln oder als Urnenwahlgrabstätte mit mehreren Gräbern in der Rasenlage erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab umfasst eine Beisetzung einer Asche.
- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnenwahlgrabstätte automatisch bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) Die Pflege der Rasenlage regelt ausschließlich die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit. Der/die Nutzungsberechtigte hat also keine Möglichkeit, ein Urnenwahlgrab in Rasenlage individuell zu gestalten. Jegliche Art von Blumenschmuck, Vasen, Kränzen, bepflanzten Schalen etc. an oder auf der Grabplatte ist unzulässig. Den Verstorbenen zugedachter Grabschmuck kann nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen. Eine Kostenerstattung kann seitens des/der Nutzungsberechtigten nicht eingefordert werden.
- (5) Grabmale dürfen nur als Grabplatten liegend in den Boden eingelassen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung (s. § 27).

§ 19 Urnenreihengrab in Rasenlage

- (1) Ein Urnenreihengrab in Rasenlage ist ein Grab für die Beisetzung einer Asche, das der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird. Das Urnenreihengrab kann erst im Todesfall vom Nutzungsberechtigten erworben und nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege der Rasenlage regelt ausschließlich die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit. Der/die Nutzungsberechtigte hat also keine Möglichkeit, ein Urnenreihengrab in Rasenlage individuell zu gestalten. Jegliche Art von Blumenschmuck, Vasen, Kränzen, bepflanzten Schalen etc. an oder auf der Grabplatte ist unzulässig. Den Verstorbenen zugedachter Grabschmuck kann nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen. Eine Kostenerstattung kann seitens des/der Nutzungsberechtigten nicht eingefordert werden.
- (3) Grabmale dürfen nur als Grabplatten liegend in den Boden eingelassen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung (s. § 27).

§ 20 Urnen-Waldgrabstätten

- (1) Waldgrabstätten sind ausschließlich Urnenwahlgrabstätten mit den in den folgenden Absätzen beschriebenen Vorgaben.
- (2) Das Nutzungsrecht für eine Urnen-Waldgrabstätte umfasst die Beisetzung einer Asche.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 60 Jahre ab Beisetzungsdatum. Sie ist nicht verlängerbar. Über das Nutzungsrecht wird zum Zeitpunkt des Grabstättenkaufs eine Bescheinigung ausgestellt.
- (4) Die Urnen sind aus einem naturvergänglichen organischen Material.

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle · Friedhofsordnung vom 17.04.2018 / Beschlussfassung

Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

(5) Um einen von der Friedhofsverwaltung gekennzeichneten Baum oder Strauch herum können bis zu 6 Natururnen beigesetzt werden. Ein Urnenplatz ist mit nur einer Urne belegbar.

(6) Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Ein abgestorbener Baum (z.B. durch Blitzschlag oder Schädlinge) wird, soweit möglich, durch Neuanpflanzung ersetzt. Die Festlegung der Baumart obliegt der Friedhofsverwaltung.

(7) Der/die Nutzungsberechtigte hat keine Möglichkeit, ein Urnen-Waldgrab individuell zu gestalten. Jegliche Art von Blumenschmuck, Vasen, Kränzen, bepflanzten Schalen etc. an oder auf dem Grab ist unzulässig. Den Verstorbenen zugedachter Grabschmuck kann nur an den Namenssäulen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen. Eine Kostenerstattung kann seitens des/der Nutzungsberechtigten nicht eingefordert werden.

§ 21

Vorzeitige Rückgabe von Gräbern nach 25 Jahren Ruhezeit

(1) Da die gültige Ruhezeit für Leichen und Aschen 25 Jahre beträgt, können auch Gräber, die für 30 Jahre gekauft wurden, bereits nach 25 Jahren vorzeitig zurückgegeben werden. Dafür ist eine schriftliche Mitteilung der oder des Nutzungsberechtigten erforderlich.

(2) Mit der Rückgabe von Gräbern ist der oder die Nutzungsberechtigte von allen Pflichten der Pflege der Gräber entbunden.

§ 22

Rückgabe oder Teilrückgabe von Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern und Urnen-Waldgräber (s. a. § 29)

(1) Das Nutzungsrecht an einem unbelegten Wahlgrab, einer Wahlgrabstätte jeder Art innerhalb oder außerhalb der Rasenlage oder einer Urnen-Waldgrabstätte kann jederzeit zurückgegeben werden. Bei teilbelegten Wahlgrabstätten jeder Art können nur die unbelegten Gräber oder die belegten Gräber nach Ablauf der letzten Ruhezeit abgegeben werden, sofern die Friedhofsverwaltung dem schriftlichen Antrag zustimmt. Bei teilbelegten Urnenwahlgrabstätten ist die Rückgabe der gesamten Urnenwahlgrabstätte erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Gräbern jeder Art besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 23

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 24

Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Name des/der auf dem Friedhof Beigesetzten muss für die Dauer der Ruhezeit in einer genehmigungsfähigen Form lesbar sein. Hiervon ausgenommen sind Beisetzungen in der Sternenkinderstätte.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Gestaltungsrichtlinien in der gesonderten Anlage zu dieser Friedhofsordnung. Urnen-Waldgrabstätten dürfen nicht bepflanzt werden.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben bzw. gegen die evangelische Kirche richten. Im Übrigen gelten § 24 und § 25 entsprechend. Werkstattbezeichnungen an den Grabmalen dürfen nicht angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(4) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist der oder die Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die für die Unterhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Der/die Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

(6) Auf Urnen-Waldgrabstätten sind keinerlei Grabmal oder Grabeinfassung gestattet. Der Name, das Geburts- und Sterbedatum sowie die Baumnummer und der Urnenplatz der oder des Bestatteten werden auf einem eigenen Schild an der Namenssäule vermerkt. Gestaltung und Anbringung des Schildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

(7) Werkstattbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

(8) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen möglichst nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.

(9) Grabsteine benötigen die Zustimmung des Kirchenvorstandes. Sie müssen der Grabgröße angemessen sein und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

(10) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle · Friedhofsordnung vom 17.04.2018 / Beschlussfassung

- a. durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
- b. durch schöne Form,
- c. durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des/der Verstorbenen würdig bewahren soll,
- d. durch gute Schriftform und Schriftverteilung.

Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.

(11) Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus gegossenem Zement,
- b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
- c) Grabmale mit Anstrich.

§ 27

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten oder ihren/seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.

2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

(3) Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle · Friedhofsordnung vom 17.04.2018 / Beschlussfassung

müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist das Grabmal nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 26 Abs. 4.

§ 28

Mausoleen, Grabgewölbe und gemauerte Gräfte

Mausoleen, Grabgewölbe und gemauerte Gräfte dürfen nicht gebaut werden.

§ 29

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte fordert die Friedhofsverwaltung zur Entfernung der Grabmale, aller sonstigen Anlagen und der Bepflanzung auf. Unberührt bleibt § 28. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit muss der oder die bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte sowie die Bepflanzungen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der oder die bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von 3 Monaten abgeräumt, wird dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten veranlasst.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 30

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er oder sie kann entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

Von dieser Regelung ausgenommen sind alle Gräber in Rasenlage und Urnen-Waldgrabstätten.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(4) Alle Grab- und Gedenkstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle · Friedhofsordnung vom 17.04.2018 / Beschlussfassung

(5) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.

Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen. Die Kosten dafür werden dem oder der Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(6) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird.

(7) Für Grabeinfassungen soll ein Naturstein – grauer Granit – verwendet werden. Urnenwahlgrabstätten müssen eine Einfassung aus grauem Granit erhalten. Befindet sich die Grabstätte auf dem Rasen, müssen die Granitkanten so versenkt sein, dass der Rasenmäher mühelos darüber hinweg fahren kann.

(8) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt, Steinen und ähnlichem anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet. Zur leichteren Pflege können Grabstätten aller Art als Rasenfläche oder mit einem Teil Rasenfläche und einem kleinen Blumenbeet vor dem Grabstein oder volljährig bepflanzt und gepflegt werden. Wird die Grabstätte volljährig bepflanzt und gepflegt, kann der oder die Nutzungsberechtigte eine Hecke um die Grabstätte pflanzen. Als Heckenpflanze wird Buchsbaum oder Tuja vorgeschlagen. Hecken dürfen jedoch nicht höher als 0,50 m und nicht breiter als 0,30 m sein.

(9) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen und ähnliches sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden.

(10) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein und unauffällig zu halten.

(11) Dem oder der Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

§ 31

Gestaltungsgrundsatz Urnen-Waldgrabstätten

(1) Der gewachsene und weitgehend naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Urnen-Waldgräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Eine Grabpflege ist nicht erforderlich und nicht gestattet.

(2) Namensschilder zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung an den Namenssäulen angebracht und gestaltet.

(3) In oder auf dem Boden des Bestattungswaldes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeilagen niederzulegen
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen
- d) Kränze oder Grabschmuck dürfen nur an den Namenssäulen niedergelegt bzw. aufgestellt werden.

(4) Widerrechtlich auf einem Urnen-Waldgrab niedergelegte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 32
Grabpflege und Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoffe sollen in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Blumenschmuck anlässlich einer Bestattung.

Auf bzw. an Einzelgrabstätten in der Rasenlage dürfen keine Blumen, Kränze, Schalen etc. gelegt werden, weil das die gärtnerische Pflege der Rasenfläche behindert. Für derartigen Blumenschmuck gibt es einen besonderen Platz auf dem Friedhof.

§ 33
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
2. Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt § 33 Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

VII. Friedhofskapelle und Trauergottesdienste/Trauerfeiern

§ 34
Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für den Trauergottesdienst/die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauergottesdienste/Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle · Friedhofsordnung vom 17.04.2018 / Beschlussfassung

Bundeseseuchengesetz bzw. dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Haftung und Gebühren

**§ 35
Haftung**

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm oder ihr oder in seinem bzw. ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 36
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

IX. Schlussvorschriften

**§ 37
Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 24.10.2013 außer Kraft.

Handeloh, den 17. April 2018

Der Kirchenvorstand:

(Vorsitzende/r)

Günzlin

(Kirchenvorsteher/in)

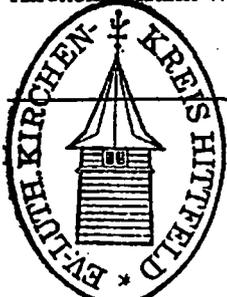
Pf. Welle



Die vorstehende Friedhofsordnung gilt hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich als genehmigt.

Winsen, den 22 05 2018

Kirchenkreis Hittfeld
Kirchenkreisamt Winsen



i. d. *Bönsch*
(Bönsch)